



**Gemeinde Roigheim**

## **Bebauungsplan „Mehrgenerationenpark“**

Teil 2 der Begründung

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c

Stand: 12.09.2023



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399  
E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

	Seite
0	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben. ....3
1	Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.....4
2	Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben. ....4
3	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung. ....5
4	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels .....7
5	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.....7
6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden. ....8
7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....12
8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.....12
9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben .....12
10	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. ....13
11	Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie. ....13
12	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.....13
13	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt.....14
14	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind. ....14
15	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt. ....15

## 0 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

Die Gemeinde Roigheim stellt den Bebauungsplan „Mehrgenerationenpark“ mit einer Größe von 0,61 ha auf. Hauptzweck ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Mehrgenerationenparks, d.h. eines Spielplatzes mit Spiel- und Freizeitgeräten für Jung und Alt. Darüber hinaus werden weitere Grünflächen einbezogen, um zum einen den Erhalt von Wiesen-, Garten und Gehölzbeständen abzusichern, die fußläufige Erschließung zu gewährleisten und den Welzbach mit seinen Gewässerrandstreifen zu schützen.

Der Geltungsbereich ist neben der Rasenfläche des bestehenden Spielplatzes vor allem von einer Wiesenfläche, einem gehölzreichen Gartengrundstück und dem Welzbach mit schmaler, gewässerbegleitender Hochstaudenflur geprägt. Die anstehenden Böden werden mit mittlerer bis hoher, durch die vorhandenen Beeinträchtigungen zum Teil auch nur mit geringer bis mittlerer oder ohne Funktionserfüllung bewertet.

In einem Teil der Fläche entsteht ein Mehrgenerationenpark, für dessen Herstellung neben dem bestehenden Spielplatz auch Wiesenflächen beansprucht und Böden im Bereich von Wegen und den Spiel- und Sportgeräten umgestaltet und ggf. auch versiegelt werden. In den übrigen Flächen werden, mit Ausnahme des möglichen Anlegens eines Fußwegs, die bestehenden Lebensräume und Bodenfunktionen erhalten.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung, Grundwasser und Oberflächengewässer und die klimatische Situation vor Ort werden nicht erheblich sein.

Es sind *Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen* und zum *Ausgleich* von naturschutzrechtlichen Eingriffen vorgesehen. Diese werden als Festsetzungen oder als Hinweis auf gesetzliche Vorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die *Eingriffe* in das Schutzgut Pflanzen und Tiere und Boden können im Geltungsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden. Zum Ausgleich des ermittelten Ökopunktedefizits wird eine externe Ausgleichsmaßnahme festgelegt.

*Schutzgebiete nach Naturschutzrecht* sind nicht unmittelbar betroffen. Erheblich negative Auswirkungen auf angrenzende geschützte Biotope sind nicht zu erwarten. Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen.

Entlang des Welzbaches bestehen 10 m breite *Gewässerrandstreifen*, die durch Einbeziehung in den Innenbereich auf 5,00 m reduziert werden. Sie werden freigehalten und naturschutzfachlich aufgewertet.

Im *Regionalplan* ist das Gebiet als bestehende Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet dargestellt. Im *Flächennutzungsplan* ist das Gebiet überwiegend als bestehende Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" und "Schwefelquelle" dargestellt. Ein kleiner Teil ist im Süden als bestehende gemischte Baufläche dargestellt. Ein *Landschaftsplan* liegt nicht vor.

Flächen des *Fachplans Landesweiter Biotopverbund* sind nicht betroffen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten kann durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Im Umweltbericht werden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben, festgelegt.

## **1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.**

Die Gemeinde Roigheim stellt den ca. 0,61 ha großen Bebauungsplan „Mehrgenerationenpark“ auf. Hauptzweck ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Mehrgenerationenparks, d.h. eines Spielplatzes mit Spiel- und Freizeitgeräten für Jung und Alt. Darüber hinaus werden weitere Grünflächen einbezogen, um zum einen den Erhalt von Wiesen-, Garten und Gehölzbeständen abzusichern, die fußläufige Erschließung zu gewährleisten und den Welzbach mit seinen Gewässerrandstreifen zu schützen.

## **2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.**

Der Bebauungsplan setzt für die in Kapitel 1 genannten Zwecke überwiegend öffentliche Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen fest.

In der Öffentlichen Grünfläche <1> wird die Fortführung der Gartennutzung festgesetzt. Für den am Nordrand wachsenden Gehölzbestand wird eine Fläche zum Erhalt festgesetzt.

Die Öffentliche Grünfläche <2> umfasst den von der Hauptstraße kommenden Schotterweg und randliche Grünflächen. In der Fläche ist ein unversiegelter Schotter- oder Wiesenweg bis 65 m<sup>2</sup> zulässig (bereits vorhanden, wird ggf. erneuert). Die übrigen Flächen bleiben Wiesenfläche.

Die Öffentliche Grünfläche <3> dient dem Erhalt und Schutz der Gewässerrandstreifen des Welzbaches einschließlich der Hochstaudenflur und der Gehölze sowie der Wiesenvegetation und der darauf stehenden Bäume. In der Fläche ist ein Fußweg mit Schotter-/oder Kiesaufbau mit 85 m<sup>2</sup> zulässig. Zudem dürfen Geländevertiefungen zur Schaffung von Retentionsausgleich angelegt werden. Werden solche Vertiefungen hergestellt, werden sie mit einer Ufermischung gesicherter Herkunft angesät. Der Welzbach selbst wird als Wasserfläche festgesetzt.

Die Öffentliche Grünfläche <4> wird mit der Zweckbestimmung Spielplatz belegt. Sie umfasst den Bereich, der als Mehrgenerationenpark angelegt werden darf. Darin dürfen alle der Zweckbestimmung dienenden Anlagen einschließlich geschotterter Wege errichtet werden. Hierzu werden zum Teil bestehende Rasenflächen, zum Teil auch Wiesenflächen beansprucht. Die Bestandsbäume werden – mit Ausnahme einer jungen, bereits abgegangenen Kirsche – zum Erhalt festgesetzt.

Am Nordwestrand wird eine Fläche für die Herstellung von 6 Stellplätzen festgesetzt. Flächen für das Anpflanzen innerhalb der Verkehrsfläche definieren die Bereiche, die mit Sträuchern/Hecken bepflanzt werden. Das Wegegrundstück im Norden wird als Verkehrsfläche festgesetzt.

Die vorläufige Flächenbilanz zeigt die Änderung der Nutzung der *natürlichen Ressource Fläche* im Gebiet.

Flächenbezeichnung	Bestand (m <sup>2</sup> )	Planung (m <sup>2</sup> )
Wiesenflächen	3.790	-
Rasenflächen (bestehender Spielplatz)	1.020	-
Welzbach	120	-
Gewässerbegleitende Hochstaudenflur	130	-
Zierhecken	70	-
Garten (mit Gehölzbestand)	712	-
Schotterwege/-flächen	240	-
Öffentliche Grünfläche <1> (Erhalt Garten)	-	720
Öffentliche Grünfläche <2> (Zugang)	-	178
Öffentliche Grünfläche <3> (Erhalt Wiese, GRS)	-	2.170
Öffentliche Grünfläche <4> (Mehrgenerationenpark)	-	2.422
Wasserfläche (Welzbach)	-	120
Sondergebiet: Parkplatz	-	260
Verkehrsflächen (Feldweg)	-	212
<b>Summe:</b>	<b>6.082</b>	<b>6.082</b>

### 3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** bestimmt Ziele zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden und wenn nicht vermeidbar durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird in einem Grünordnerischen Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft vorgenommen und die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe ermittelt. Es werden dort auch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die die Eingriffe in Natur und Landschaft im Gebiet zum Teil ausgleichen.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt, dass bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere und Boden Beeinträchtigungen entstehen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind. Der Ausgleich des im Grünordnerischen Beitrag ermittelten Defizits von 36.862 ÖP erfolgt über die Ausgleichsmaßnahme „Blühbrache Flst.Nr. 1503 – Gewinn Äußere Höhe“.

Bei den Schutzgütern Luft/Klima, Landschaftsbild und Erholung und Wasser entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Beeinträchtigungen **geschützter Biotop**e sind nicht zu erwarten. Die Hecken entlang des angrenzenden Bahndamms sind als *Gehölzbestände entlang der Bahnlinie in Roigheim* (6622-125-0046) als Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG geschützt. Es befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs und behält seinen Schutzstatus bei. Zum Geltungsbereich ist es durch einen Graben getrennt, sodass auch im Zuge der Baumaßnahmen nicht zu erwarten ist, dass die Biotopflächen befahren werden oder dort Material gelagert wird.

Überdies wurde der Grünlandbestand im Geltungsbereich daraufhin geprüft, ob es sich um eine Magere Flachlandmähwiese oder um eine Nasswiese handelt, die beide ebenfalls als geschützte

Biotop zu bewerten wären. Dies ist nicht der Fall (siehe Grünordnerischer Beitrag).

### ***Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete:***

Die Seckach und die bachbegleitenden Gehölze rd. 115 m südlich des Geltungsbereichs und jenseits des Pucaro-Firmengeländes sind Teil des Vogelschutzgebiets *Jagst mit Seitentälern (6624-401)*. Auswirkungen auf das VSG und der darin geschützten Arten und deren Lebensstätten sind schon auf Grund von Art und Umfang des Vorhabens und der zwischen Geltungsbereich und Schutzgebiet vorhandenen gewerblichen Nutzung nicht zu erwarten.

Rd. 1,1 km nördlich beginnt eine Teilfläche des FFH-Gebiets *Seckachtal und Schefflenzer Wald (6522-311)* und rd. 1,4 km östlich eine Teilfläche des FFH-Gebiets *Untere Jagst und unterer Kocher (6721-341)*. Auswirkungen sind schon auf Grund der Entfernung nicht zu erwarten.

### ***Artenschutzrechtliche Prüfung***

Im Rahmen der Umweltprüfung, dokumentiert mit diesem Umweltbericht, ist auch eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Für die Europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie muss sichergestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten. Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt.

Bezüglich der Vögel können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Erhalt der Gehölzbestände und durch vorsorglich umgesetzte Vermeidungsmaßnahmen (Rückschnitt nur im Winterhalbjahr, regelmäßige Mahd im Vorfeld der Baumaßnahmen) sicher ausgeschlossen werden.

Bei den Arten des Anhang IV wurde eine Betroffenheit der Fledermäuse, der Amphibien, der Reptilien, der Schmetterlinge (Großer Feuerfalter) und der Totholzkäfer geprüft.

Nachweise von Amphibien und Reptilien des Anhang IV (und auch sonstige) gab es nicht und es sind von der geplanten Erweiterung des Spielplatzes auch keine geeigneten Lebensräume betroffen. Ebenso wenig konnte ein Vorkommen des Großen Feuerfalters bestätigt werden und auch für Totholzkäfer des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde kein Lebensraumpotential festgestellt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind bzgl. dieser Arten bzw. Artengruppen nicht zu erwarten.

Bzgl. der Fledermäuse können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Erhalt der Gehölze, den Erhalt eines größeren Wiesenanteils und durch den Verzicht auf eine nächtliche Beleuchtung ausgeschlossen werden.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen ist sichergestellt, dass die durch den Bebauungsplan zulässigen Wirkungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslösen. Artenschutzrechtliche Ausnahmen sind nicht erforderlich.

*Das Wasserhaushaltsgesetz enthält Grundsätze zur Sicherung und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers, sowie zum Hochwasserschutz.*

*Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.*

Das Plangebiet liegt sowohl im Überflutungsbereich der Klinge Roigheim als auch im Überflutungsbereich der Seckach und somit in einem festgesetzten *Überschwemmungsgebiet*. Unter Berücksichtigung der in der wasserrechtlichen Stellungnahme vom Büro Wald + Corbe aufgeführten Maßnahmen zum Retentionsausgleich entlang des Welzbachs (3 m<sup>3</sup> Retentionsraumverlust werden durch eine Abgrabung ausgeglichen) sind die Anforderungen gemäß § 78 Absatz 3 WHG und gemäß § 78 Absatz 5 WHG erfüllt.

Am Welzbach bestehen *Gewässerrandstreifen* (§ 29 WG und §38 WHG). Im Außenbereich, als solcher das Gebiet bewertet wurde, sind diese 10 m breit. Durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich liegt das Gebiet künftig im Innenbereich. Die Breite der Gewässerrandstreifen reduziert sich auf 5 m. Bach und Gewässerrandstreifen mit Hochstaudenflur und Wiesenvegetation werden im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Natur und Landschaft festgesetzt. Damit werden die Gewässerrandstreifen planungsrechtlich gesichert, von der Bebauung freigehalten und hinsichtlich ihrer Funktionen für das Gewässer gesichert. Darüber hinaus werden auch im heutigen, 10 m breiten Gewässerrandstreifen keine baulichen Maßnahmen zulässig.

*Das **Bundesbodenschutzgesetz** und das **Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz** bezwecken die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.*

Auswirkungen siehe Kapitel 6 Schutzgut Boden.

#### **4 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima<sup>1</sup> und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Der § 1 Abs. 5 Satz 2 des BauGB wurde neu gefasst und damit die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung erweitert.

*„Sie (Bauleitpläne) sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie **den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern**, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“*

Und in § 1a Abs. 5 wurde eine Klimaschutzklausel eingeführt: *„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“*

Klimaschutz und Klimaanpassung erhalten dadurch in der Stadtentwicklung größere Bedeutung und mehr Gewicht, ohne allerdings Vorrang vor anderen Belangen zu bekommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat die Herstellung von Spielplatzflächen zum Ziel. Kleinflächig werden Flächen befestigt, die bisher in der Lage waren, in sehr geringem Umfang CO<sub>2</sub> zu speichern. Mit dem Erhalt von Wiesen- und Gehölzflächen, insbesondere auch der feuchteren Bereiche im Süden und Südwesten, werden klimatisch aktive, je nach Witterung auch kühlende Flächen erhalten und planungsrechtlich gesichert.

#### **5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.**

Im **Regionalplan**<sup>2</sup> ist das Gebiet als bestehende Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet dargestellt.

In der 1. **Fortschreibung des Flächennutzungsplans Verwaltungsraum Möckmühl** aus dem Jahre 1999 ist das Gebiet überwiegend als bestehende Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" und "Schwefelquelle" dargestellt. Ein geringfügiger Teil ist im Süden als bestehende gemischte Baufläche dargestellt. Ein **Landschaftsplan** liegt nicht vor.

Flächen des **Fachplan landesweiter Biotopverbund**, einschließlich der Korridore des Generalwildwegeplans, sind nicht betroffen.

Zum Bebauungsplan wurde ein **Grünordnerischer Beitrag** mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Die dort erarbeiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen wurden in den Bebauungsplan als Festsetzungen und Hinweise übernommen.

---

<sup>1</sup> z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen

<sup>2</sup> Regionalplan Heilbronn-Franken, Heilbronn 2006

## 6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung <sup>1</sup> des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen <sup>2</sup> während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
<b>Schutzgut Boden</b>	
<p>Die Bodenkarte 1:50.000 zeigt Siedlung. In zwei topographisch vergleichbaren Situationen bei Roigheim steht jeweils Tiefes kalkhaltiges Kolluvium aus Kalksteinschutt führenden holozänen Abschwemmmassen (i64) an. Ein ähnlicher Bodentyp steht bzw. stand voraussichtlich auch im Plangebiet an. Die Flächen wurden über Jahrzehnte gärtnerisch genutzt und im Zuge des Eisenbahnbaus vermutlich auch z.T. umgestaltet. Für die heutigen Wiesenflächen wird davon ausgegangen, dass noch weitgehend die natürlichen Bodenfunktionen vorhanden sind.</p> <p>Im Bereich des Spielplatzes wird auf Grund der Umgestaltung und der Nutzung von beeinträchtigten Bodenfunktionen ausgegangen. Im Bereich von Flächen, die mit Spielgeräten bestanden oder auf sonstige Weise befestigt sind, sind Bodenfunktionen nur noch in sehr geringem Umfang oder gar nicht mehr vorhanden.</p>	<p>Kleinflächig werden Böden befestigt, überbaut und versiegelt bzw. Wege angelegt. Bodenfunktionen gehen hier ganz oder teilweise verloren.</p> <p>In den Grünflächen, in denen die heutige Situation unverändert bleibt, werden keine Bodenfunktionen beeinträchtigt.</p> <p>Bei den Beeinträchtigungen des Bodens handelt es sich überwiegend um direkte Wirkungen (Versiegelung, Verdichtung), die sich ständig oder zumindest langfristig auf die Funktionen der betroffenen Böden auswirken. In der Nutzungsphase wird es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens kommen, die über die anlage- bzw. baubedingten Wirkungen hinausgehen. Indirekte, sekundäre, kumulative oder grenzüberschreitende negative Auswirkungen auf die Böden sind nicht zu erwarten.</p>
<b>Schutzgut Wasser</b>	
<p><u>Grundwasser</u></p> <p>Auf Wiesen- und Rasenflächen versickern Niederschläge zum Teil im Boden und tragen zur Grundwasserneubildung bei. Ein Teil wird von der Vegetation aufgenommen bzw. über diese wieder verdunstet. Überwiegend fließen sie oberflächennah in Richtung Bahndamm und Grabens bzw. direkt in den Welzbach und über diesen in Richtung Seckach ab.</p> <p>Hydrogeologisch liegt das Gebiet im Übergangsbereich der Altwasserablagerung der Seckach und einer Verwitterungs-/Umlagerungsbildung. Die Einheiten zeichnen sich durch sehr geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit und mäßige bis sehr geringe Ergiebigkeit (Altwasserablagerung) und geringe Durchlässigkeit und Ergiebigkeit (Verwitterungs-/Umlagerungsbildung) aus. Sie werden mit geringer Bedeutung (Stufe D) für das Teilschutzgut bewertet.</p>	<p>Nur sehr kleine Fläche werden für die Spiel- und Übungsgeräte überbaut, als Parkplatz befestigt und als Wege geschottert. Eingriffe in grundwasserführende Schichten sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Schutzgüter Boden und Grundwasser sind eng miteinander verbunden. Auswirkungen auf den Boden bewirken zumeist auch Auswirkungen auf dessen Wasseraufnahme- und Leitungsvermögen. Daher gelten die bzgl. des Schutzguts Boden getroffenen Aussagen auch für das Teilschutzgut Grundwasser.</p>

<sup>1</sup> u.a. infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

<sup>2</sup> Soweit möglich und sinnvoll werden direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben berücksichtigt. Auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden ggf. berücksichtigt.



<p><b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.</b></p>	<p><b>Prognose über die Entwicklung<sup>1</sup> des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen<sup>2</sup> während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.</b></p>
<p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Der Welzbach (Gewässer II. Ordnung) fließt zunächst südlich und quert das Gebiet dann auf einer Strecke von rd. 40 m. Östlich fließt er in einer Unterführung unter der Bahnlinie und dem Gelände der Fa. Pucaro hindurch und mündet unterhalb des Firmengeländes in die Seckach. Der Bach ist im Abschnitt, mit dem er den Geltungsbereich durchfließt, rd. 1,00 m breit und rd. 0,20 cm tief. Er führt klares Wasser und hat eine steinig-kiesige bis schlammige Sohle. Eine Besonderheit, die auf eine frühere Verlegung des Gewässers hindeutet, ist, dass der Bach auf einer Art Damm höher als das umliegende Gelände fließt.</p> <p>Am Fuße des Bahndamms – bereits außerhalb des Geltungsbereichs - verläuft ein schmaler, ebenfalls klares Wasser führender Entwässerungsgraben.</p>	<p>Der Bach und die GRS werden im Bestand gesichert. Die Situation entlang der Gewässer bleibt unverändert bzw. wird durch die Extensivierung der Pflege im Gewässerrandstreifen verbessert.</p>
<p><b>Schutzgut Luft und Klima</b></p>	
<p>Das Plangebiet liegt am Rande des Seckachtals als bedeutende Kalt- und Frischluftleitbahn. In den Wiesen- und Rasenflächen des Geltungsbereichs entsteht insbesondere in Strahlungsnächten in überschaubarem Umfang Kalt- und Frischluft. Schon in Anbetracht der geringen Grünflächengröße und auf Grund der Geländeneigung kann diese Luft nur in äußerst geringem Umfang zur Durchlüftung angrenzender Siedlungsflächen beitragen. Im Vergleich zur Kalt- und Frischluft, die dem Seckachtal folgend in bzw. durch den tiefergelegenen Siedlungsbereich fließt, hat die Grünfläche eine vernachlässigbare klimatische Ausgleichsfunktion. Durch den Bahndamm kann entstehende Kalt- und Frischluft auch nicht dem Seckachtal zufließen.</p> <p>Die Bedeutung der Grünfläche für das Schutzgut ist gering (Stufe D).</p>	<p>Die kleinflächige Überbauung, Versiegelung und Umgestaltung wirkt sich nicht bemerkbar negativ auf die klimatischen Funktionen aus. In den Grünflächen wird weiterhin in wie bisher geringem Umfang Kalt- und Frischluft entstehen.</p> <p>Im Kapitel 4 werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und den Klimaschutz genauer beleuchtet.</p>
<p><b>Schutzgut Tiere und Pflanzen</b></p>	
<p>Überwiegend Fettwiese mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Kleinflächig etwas feuchter und mit wenigen Feuchtezeiger. Gewässerbegleitende Hochstaudenflur mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Gehölzreicher Garten mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung.</p> <p>Spielplatz (Rasen und Zierhecken) mit geringer Bedeutung. Stark veränderter Bach mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Schotterwege und bebaute Flächen ohne naturschutzfachliche Bedeutung.</p>	<p>Im Bereich des künftigen Mehrgenerationenparks und der Stellplatzfläche werden Wiesenfläche zu Rasenflächen umgewandelt und teilweise mit Spiel- und Trainingsgeräten und –anlagen überstellt und umgestaltet. Wege werden angelegt und voraussichtlich geschottert, Stellplätze gepflastert oder mit Rasengitter befestigt. Lebensräume gehen verloren oder werden abgewertet.</p> <p>In den übrigen Flächen bleibt die heutige Vegetation weitgehend erhalten oder wird durch Extensivierungsmaßnahmen aufgewertet. Kleinflächig dürfen Wege angelegt werden,</p>

<p><b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.</b></p>	<p><b>Prognose über die Entwicklung<sup>1</sup> des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen<sup>2</sup> während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.</b></p>
<p>Das Artenspektrum der Tierwelt ist durch die Wiesenfläche, den Welzbach, die Gehölzbestände und die umliegende Bebauung geprägt. Vögel brüten in den Gehölzen und an den Gebäuden der Umgebung und nutzen die Rasenflächen und Gehölzbestände zur Nahrungssuche. Die Wiesenvegetation ist von Gräsern geprägt, was die Vielfalt an Insekten einschränkt. Die Hochstauden am Bach, aber auch der Bach selbst bietet wassergebundenen und sonstigen Insekten Nahrung und Lebensraum, die wiederum Nahrung für z.B. Vögel und Fledermäuse sind. Für Reptilien ist der Geltungsbereich wenig interessant, im Umfeld ist aber z.B. mit Zauneidechsen und ggf. auch Ringelnattern zu rechnen. Frühere Vorkommen von Amphibien konnten nicht bestätigt werden.</p>	<p>Wiesenvegetation geht verloren. Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes, die ausgeglichen werden müssen.</p> <p>Während Bau- und Nutzung kann es zudem, insbesondere durch Lärm und Bewegungsunruhe, zu temporären Störungen der Tierwelt kommen, die auch über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus wirken können. Sie beschränken sich auf die Tagzeit und auf Arten, die in unmittelbarer Nähe zur Bahnlinie, zum bestehenden Spielplatz und der umgebenden Bebauung Störungen gewohnt sind. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>
<p><b>Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren</b></p>	
<p>Zwischen den biotischen (Pflanzen und Tiere) und abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Luft und Klima) besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.</p>	<p>Im Bereich der überbauten und versiegelten Flächen wird das Wirkungsgefüge kleinräumig verändert. Der Verlust des Bodens und die Veränderung von Wasserhaushalt und Mikroklima wirken sich auf die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren aus. Mit der Versiegelung von Ackerflächen entfällt auch deren ausgleichende Wirkung auf den Wasserhaushalt und das Klima. Da die versiegelte Fläche aber nur sehr klein ist, sind die Auswirkungen kaum merklich.</p>
<p><b>Schutzgut Landschaft</b></p>	
<p>Grünfläche am Rande des Seckachtals. Nach Süden und Westen durch hohe Gehölze in den Gärten und nach Osten durch den Gehölzbestand auf dem Bahndamm kaum einsehbar. Nach Norden und Nordwesten fällt der Blick auf die Bebauung am Ortsrand und am Talhang. Die alten Scheunen und die wenigen, noch vorhandenen Kleingärten sind Teil des alten Ortsbildes und zeugen von der ehemaligen Nutzung als Klein-/Gemüseärten. Vorbelastungen durch die umzäunten Wohnwagenstellplätze, die neuen Hallen am Ortsrand und die heruntergekommenen Hütten in den umliegenden Gärten. Mittlere Bedeutung für das Schutzgut (Stufe C).</p>	<p>Der bestehende Spielplatz wird vergrößert und hierfür Wiesenflächen umgewandelt und die Nutzung intensiviert. Die Gehölze als Teil der natürlichen Eingrünung bleiben alleamt erhalten.</p> <p>Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.</p>
<p><b>Biologische Vielfalt</b></p>	
<p>Die biologische Vielfalt im Gebiet wird durch die Wiesenvegetation, die Gehölzbestände und die Gewässer geprägt. Es wird insgesamt von einer mittleren biologischen Vielfalt ausgegangen.</p>	<p>Mit der Vergrößerung des Spielplatzes zu einem Mehrgenerationenpark geht ein Anteil der Wiesenflächen verloren. Gehölzbestände und Gewässer, die maßgeblich die Vielfalt</p>

<p><b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.</b></p>	<p><b>Prognose über die Entwicklung<sup>1</sup> des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen<sup>2</sup> während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.</b></p>
	<p>prägen, bleiben erhalten und werden zum Teil durch Extensivierungsmaßnahmen im Gewässerrandstreifen aufgewertet. Insgesamt ist nicht mit einer merkbaren Abnahme der biologischen Vielfalt im Gebiet zu rechnen.</p>
<p><b>Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b></p>	
<p>Die Flächen sind bereits heute teilweise ein Spielplatz. Die Wiesenflächen werden durch die Gemeinde gepflegt, eine landwirtschaftliche Nutzung findet nicht statt. Im Süden bezieht der Geltungsbereich ein kaum genutztes Gartengrundstück mit ein.  Im weiteren Umfeld gibt es u.a. Wohnbebauung und Scheunen.</p>	<p>Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge der Planung sind weder während der Bau- noch der Betriebsphase zu erwarten. Es werden Spiel- und Sportgeräte für verschiedene Altersgruppen installiert, die der Gesundheit der Bevölkerung zuträglich sind.  Während der Tagzeiten kann es durch die Nutzung zu Lärm kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Anwohner der Umgebung sind aber, insbesondere auch durch die Vorbelastungen durch die Bahnlinie und den bestehenden Spielplatz, nicht erkennbar.</p>
<p><b>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b></p>	
<p>Auf der Rasenfläche des bestehenden Spielplatzes befindet sich die Schwefelquelle, eine bereits 1442 erstmals erwähnte Heilquelle. Vor 350 Jahren fand hier reger Kurbetrieb statt. Heute schauen gelegentlich Radfahrer und Wanderer an dem Brunnen vorbei und informieren sich an einer Infotafel, die an der Hauptstraße steht.</p>	<p>Die Schwefelquelle bleibt erhalten. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>
<p><b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b></p>	
<p>Zwischen den Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen, verändern dabei Böden und ihre Eigenschaften. Deren natürliche Bodenfruchtbarkeit ist entscheidend für den Ertrag. Niederschläge versickern, Schadstoffe werden vom Boden gefiltert und gepuffert, Grundwasser wird neu gebildet. Welche Pflanzen natürlicherweise wachsen, hängt u.a. vom Wasserspeichervermögen des Bodens ab. Beide, Pflanzen und Boden, sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.</p>	<p>Erhebliche negative Auswirkungen, über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus, sind nicht zu erwarten.</p>

## 7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.

Die vorhandene Nutzung als Spielplatz und die Pflege der Wiesenflächen bis an den Bach und den Graben würde vermutlich fortgeführt. Der Garten im Süden würde weiter verwildern.

## 8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen<sup>1</sup> auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.<sup>2</sup>

In der Bauphase werden in sehr geringen Umfang Flächen überbaut und befestigt, und in ebenfalls überschaubarem Umfang flächenmäßig beansprucht, deren Böden gewisse Rückhalte- und Pufferfunktionen erfüllen, die Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Teil des Landschaftswasserhaushaltes sind. Überbaute und versiegelte Flächen und Ressourcen sind damit dauerhaft oder zumindest langfristig ihren Funktionen teilweise oder ganz entzogen.

Die Beanspruchung der Ressourcen Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen, Wasser und biologische Vielfalt werden in der Betriebsphase nicht über die bereits beim Bau beanspruchten Größen und Mengen wesentlich hinausgehen.

Zusätzlicher Lärm in erheblichem Umfang, Schadstoffemissionen, Erschütterungen und entstehende Wärme werden während der Betriebsphase nicht erzeugt. Strahlungsemissionen sind nicht zu erwarten.

Eine Beleuchtung des Gebietes ist nicht zulässig. Lichtemissionen werden dadurch vermieden.

Erhebliche Auswirkungen auf die im Kapitel 6 gelisteten Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB sind nicht zu erwarten, sofern sich die Art und Menge an Emissionen im Rahmen der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte bewegen.

Kumulierende von Wirkungen mit anderen Baugebieten oder Planungen sind nicht erkennbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz bzw. der Nutzung natürlicher Ressourcen durch kumulative Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Sowohl beim Bau als auch in der Nutzungsphase werden nach heutigem Kenntnisstand keine Stoffe oder Techniken verwendet, von denen, auch bei Unfällen oder Katastrophen, ein erhöhtes Gefahrenpotential für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgeht.

## 9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben

Der Grünordnerische Beitrag schlägt folgende Maßnahmen zur **Vermeidung** vor, die als Festsetzung oder Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden:

- Allgemeiner Bodenschutz
- Wasserdurchlässige Beläge für Wege und Stellplätze
- Vorgaben für Einfriedungen

<sup>1</sup> Sofern möglich und nötig die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben. Die auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden berücksichtigt.

<sup>2</sup> Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und der eingesetzten Techniken und Stoffe

- Verzicht auf Beleuchtung
- Bauzeitenregelung
- Erhalt von Gehölzen und Gartennutzung in öffentlicher Grünfläche 1
- Erhalt von Grünland in der öffentlichen Grünfläche 2
- Erhalt des Welzbachs, von Wiesenvegetation, Hochstaudenflur und Gehölzen in ÖG 3
- Erhalt von Gehölzen in der öffentlichen Grünfläche 4

Im Geltungsbereich werden folgende Maßnahmen zum **Ausgleich** festgesetzt:

- Bepflanzung an den Stellplätzen
- Einsaat Hochstaudenflur/Feuchtwiese in Retentionsausgleichsflächen

Gemäß der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (Grünordnerischer Beitrag) entsteht im Schutzgut Boden ein Defizit von **18.940 ÖP**. Im Schutzgut Pflanzen und Tiere entsteht ein Defizit von **17.922 ÖP**. Insgesamt entsteht ein Defizit von **36.862 ÖP**. Der Ausgleich erfolgt über die die Maßnahme **Blühbrache Flst.Nr. 1503 – Gewinn Äußere Höhe**.

## **10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern<sup>1</sup>.**

Bei den Baumaßnahmen werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Beim Betrieb entstehen keine Luftschadstoffe. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Eine Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich, da nur unbelastetes Regenwasser anfällt, das großflächig über den Boden versickert.

Soweit bei der Errichtung oder beim Rückbau der Anlagen Abfälle entstehen, werden sie ordnungsgemäß entsorgt.

## **11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie.**

Für das Gebiet und die geplanten Nutzungen nicht relevant. Elektrische Anlagen o.Ä. sind nicht vorgesehen.

## **12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.**

Die Gemeinde Roigheim möchte das Angebot für Spiel und Bewegung für jede Altersgruppe verbessern und nutzt hierfür einen fußläufig gut erreichbaren, zentral gelegenen Standort, der durch den bestehenden Spielplatz und die Eigentumsverhältnisse bestens geeignet ist. Durch die topographischen Verhältnisse in Roigheim kommen anderweitige, ebenso zentral gelegene Standorte und ebene Standorte, die z.B. außerhalb von Überschwemmungsbereichen liegen, nicht in Frage.

Mit der Einbeziehung der umliegenden Grünflächen können zudem Lebensräume planungsrechtlich im Bestand gesichert werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten, mit denen die vorgesehenen Ziele erreicht werden können, drängen sich nicht auf.

---

<sup>1</sup> Beseitigung und Verwertung, sofern möglich mit Angaben der Art und Menge.

**13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen<sup>1</sup> zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt.<sup>2</sup>**

Im Geltungsbereich wird ein bestehender Spielplatz zu einem kleinen Mehrgenerationenpark erweitert. Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar. Weiterführende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

**14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind<sup>3</sup>.**

Die Umweltprüfung hat die folgenden Einzeluntersuchungen zur Grundlage:

- Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung
- Fachbeitrag Artenschutz
- Wasserwirtschaftliche Stellungnahme zum Bebauungsplan „Sondergebiet Mehrgenerationenpark“: durch Wald + Corbe Consulting GmbH, 25. Oktober 2022

Darin wurden folgende Quellen für die Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

Grünordnerischer Beitrag:

- LUBW: *Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005*
- *Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökoko-Konto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089*
- *Amt für Landeskunde, (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 152 Würzburg, Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000, Bad Godesberg, 1963*
- *Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB), (Hrsg.): Hydrogeologische Karte 1:350.000, Abruf am 05.08.2021*
- *Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg(LUBW) (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006*
- *LGRB, (Hrsg.): Geologische Karte 1:50.000, Abruf am 05.08.2021*
- *LGRB, (Hrsg.): Karte der Hydrogeologischen Einheiten 1:50.000, Abruf am 05.08.2021*
- *Metropolregion Rhein-Neckar: Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte Blatt Ost, verbindlich seit 15.12.2014*
- *LUBW, (Hrsg.): Fachplan Landesweiter Biotopverbund, 2020, Karlsruhe*
- *LUBW: Räumliche Information und Planungssystem*
- *Weckesser, Dr. M.; Hrsg. Referats 56, Regierungspräsidium Karlsruhe: Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe: Gemeinde Rosenberg – Abschlussbericht, Februar 2006*
- *Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]: Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2018*
- *LGRB, (Hrsg.): Bodenkarte 1:50.000, Abruf am 05.08.2021*

<sup>1</sup> auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

<sup>2</sup> sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle

<sup>3</sup> zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse; mit einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

- *LGRB, (Hrsg.): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB, 2012*
- *LUBW (Hrsg.): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002*

Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung:

- *LUBW (Hrsg.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.*
- *LUBW (Hrsg.): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.*
- *LUBW: Online Daten- und Kartendienst auf <http://lubw.de>.*

## **15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.**

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird im Zuge der Realisierung einzelner Vorhaben bei am Baufortschritt orientierten Begehungen bis hin zur Bauabnahme überprüft.

Insbesondere wird dabei auch die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft, die zur Vermeidung und Verminderung naturschutzfachlicher Beeinträchtigungen festgesetzt sind.

Der Stand der Umsetzung der planinternen Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen sowie der externen Ausgleichsmaßnahmen wird bis zur tatsächlichen Fertigstellung jeweils zum Jahresende überprüft.

Darüber hinaus wird im 5-Jahresrhythmus durch Begehungen geprüft, ob und welche erheblichen Auswirkungen eingetreten sind und inwieweit sie von den in der Umweltprüfung prognostizierten Auswirkungen abweichen.

Ebenfalls alle fünf Jahre wird geprüft, ob die internen Kompensationsmaßnahmen ihre Funktion erfüllen.

Mosbach, den 12.09.2023

  
 Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG